

Satzungsänderung leicht gemacht

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV) ist die Änderung der Satzung. Jede Vereinssatzung sollte von Zeit zu Zeit überarbeitet werden, um an neue Rechtsvorschriften oder neue Aufgaben angepasst zu werden (z.B. Änderungen in der Struktur des Vorstands).

Zuweilen fordert das Finanzamt Satzungsänderungen im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins. So gibt die Finanzverwaltung eine immer wieder aktualisierte Mustersatzung zu den steuerlich relevanten Inhalten der Vereinssatzung heraus. Die Vereine sind gehalten, die jeweils aktuellen Bestimmungen der Mustersatzung in ihre Satzung zu übertragen.

Gemäß § 33 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bedarf die Änderung der Satzung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das gilt aber nur, wenn die Satzung keine andere Mehrheit festlegt. Eingetragene Vereine müssen eine beschlossene Satzungsänderung dem Amtsgericht melden. Dieses prüft, ob das für die Beschlussfassung vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde und die Änderung inhaltlich korrekt ist. Sofern es all das bejaht, wird die neue Bestimmung ins Vereinsregister eingetragen. Erst mit dieser Eintragung wird sie gültig und löst die bisherige Regelung ab. Soweit jedoch das Amtsgericht die Neuregelung für rechtswidrig erachtet und deren Eintragung verweigert, kann diese zunächst nicht Bestandteil der Satzung werden. Der Verein hat die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen oder eine erneute Satzungsänderung anzugehen. Die Wahl des richtigen Vorgehens ist abhängig von der gerichtlichen Begründung sowie der Rechtslage.

Eine wichtige Fehlerquelle, an der häufig die Eintragung von Satzungsänderungen scheitert, hat ihre Ursache in § 32 Absatz 1 BGB. Dort heißt es: „Zur Gültigkeit des Beschlusses [der MV] ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung [Einladung] bezeichnet wird.“ Demnach müssen die Vereinsmitglieder schon der ursprünglich mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung entnehmen können, über welche konkreten Angelegenheiten in der MV abgestimmt werden soll.

Vorsicht Falle!

Hinsichtlich einer Satzungsänderung bedeutet dies, dass bereits die Einladung den Mitgliedern Kenntnis über die beantragten Änderungen verschaffen muss. In dem vorgesehenen Tagesordnungspunkt sind also die zu ändernden Bestimmungen und die vorgesehenen Änderungen anzugeben (z.B.: „Anstelle von § 5 Absatz 2 der bisherigen Satzung soll folgende Fassung treten: ...“). Dies überprüft das Amtsgericht anhand der Einladung zur MV. Bei umfangreicheren Änderungen ist zu empfehlen, die vorgesehenen Neufassungen in einer Anlage zur Tagesordnung vorzustellen. Und dabei bitte nicht vergessen: In dem entsprechenden Tagesordnungspunkt auf die Anlage verweisen und diese den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis geben! Eine Tischvorlage der Anlage genügt nicht. Die bisherige Fassung der Satzung muss nicht zitiert werden, wengleich es aus Gründen der Übersichtlichkeit sinnvoll sein kann, als Anlage eine sog. Synopse (Gegenüberstellung von alter und neuer Satzung) herzustellen. Noch Fragen? Bitte kontaktieren Sie uns unter: freiwilligenzentrum@mittelhessen.de